

108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich eine allgemeine Strafnachsicht gewährt werden und zwar bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten bzw. bei entsprechenden Geldstrafen. Auch auf dem Gebiet der Straftilgung sind gewisse Begünstigungen vorgesehen.

Ausgenommen von der Amnestie sollen Personen sein, die innerhalb der letzten drei Jahre bei Vorsatzdelikten öfter als einmal, bei Fahrlässigkeitsdelikten öfter als zweimal, wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen sowie Personen, die rechtskräftig in ein Arbeitshaus eingewiesen wurden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. November 1968

N o v a k
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann